



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2016, Nr. 14

23. Mai 2016

Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium *Deutsch als Zweitsprache*

Vom 23. Mai 2016

Aufgrund von §§ 14, 2 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) zul. geändert durch G. vom 10. Juli 2012 i. V. m. § 31 Abs. 3 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) zul. geändert durch G. vom 10. Juli 2012 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 11. Mai 2016 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 23. Mai 2016 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung findet ihre Anwendung auf das Kontaktstudium *Deutsch als Zweitsprache*. Die Pädagogische Hochschule Freiburg erhebt für das Studium in diesem Kontaktstudium Gebühren nach dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten nach dem Landeshochschulgebührengesetz sowie Beiträgen nach dem Studentenwerksgesetz und der Verfassten Studierendenschaft bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr, Fälligkeit, Zahlungsregelungen

- (1) Die Gebühr beträgt für das Kontaktstudium pro Person:
1. insgesamt 2.000.- Euro für Personen, die nicht an der Pädagogischen Hochschule Freiburg eingeschrieben sind;
 2. insgesamt 150.- Euro für Personen, die das Kontaktstudium parallel zu einem regulären Lehramtsstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Freiburg wahrnehmen.
- Die Gebühr gemäß Ziffer 1 ist bei Studienbeginn fällig, sofern der Gebührenbescheid die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Gebühr gemäß Ziffer 2 für die Abschlussprüfung ist vor Antritt der Abschlussprüfung zu entrichten, sofern der Gebührenbescheid die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Ein Hochschulzertifikat kann nach erfolgreichem Abschluss des Kontaktstudiums nur ausgestellt werden, wenn alle Gebühren vollständig und fristgerecht gezahlt wurden.

- (2) Bei einem Rücktritt von der Teilnahme am Kontaktstudium innerhalb eines Monats nach Beginn des Kontaktstudiums wird die Gebühr anteilig erstattet; gilt nicht für die Gebühren gemäß Abs. 1 Ziffer 2.

§ 3 Gebührenbefreiung

Die Hochschule kann die Studiengebühr in entsprechender Anwendung der §§ 21 und 22 LGebG stunden oder erlassen. Über den Erlass oder die Stundung entscheidet die Hochschule auf Antrag. Die Anträge sind vor Beginn des Kontaktstudiums zu stellen.

§ 4 Inkrafttreten, Anwendung

Diese Satzung tritt am 1. April 2016 in Kraft. Sie wird erstmals angewandt auf jene Bewerberinnen und Bewerber, die das Kontaktstudium zum Wintersemester 2016/2017 antreten.

Freiburg, den 23. Mai 2016

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg